Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/5 13Os60/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.05.1983

Norm

StPO §45a Abs1
StPO §286

Rechtssatz

Gemäß § 286 StPO muß der Angeklagte im Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof einen Verteidiger haben. Darnach muß entweder ein Rechtsanwalt oder ein Verteidiger in Strafsachen einschreiten. Die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung hat gemäß § 45 a Abs 1 StPO nur für die Verteidigung vor dem Schöffengericht Bedeutung. (Ausführungen nur im Akt).

Entscheidungstexte

- 13 Os 60/83
  Entscheidungstext OGH 05.05.1983 13 Os 60/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0096874

Dokumentnummer

JJR_19830505_OGH0002_0130OS00060_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at